



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

**2012/0260(COD)**

6.11.2013

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig  
(COM(2012)0530 – C7-0304/2012 – 2012/0260(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Mariya Gabriel

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem im Rahmen dieser Stellungnahme geprüften Vorschlag der Kommission soll hauptsächlich dafür gesorgt werden, dass der Wortlaut der Richtlinie 2001/110 („Honig-Richtlinie“) dahingehend präzisiert wird, dass Pollen ein natürlicher Bestandteil und keine Zutat von Honig ist. Die Kommission reagiert damit auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gerichtshof) in der Sache „Bablok“ (Rechtssache C-442/09), in dem festgestellt wurde, dass Pollen nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG eine Zutat von Honig ist. Als zweites wesentliches Element des Vorschlags der Kommission wird das Komitologieverfahren durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV ersetzt.

Zwischen der Kommission und dem Gerichtshof besteht eine Meinungsverschiedenheit. Die Kommission führt an, dass Pollen auf natürliche Weise in Honig vorkommt, da er durch die Bienen in den Bienenstock getragen wird und unabhängig von einem Tätigwerden des Menschen im Honig verbleibt. Der Gerichtshof betont hingegen, dass das Schleudern der Bienenwabe während der Honigernte dazu führen kann, dass nicht nur der Inhalt der mit Honig gefüllten Wabenzellen, sondern auch die benachbarten Wabenzellen geleert werden, die zur Speicherung von Pollen bestimmt sind. Daher wird die Menge des im Honig enthaltenen Pollens meist während des Leerungsprozesses durch den Imker erhöht.

Das Urteil des Gerichtshofs hat grundlegende Fragen zur Koexistenz von gentechnisch veränderten Kulturen und der Bienenzucht aufgeworfen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Honig, der gentechnisch veränderten Pollen enthält, einer Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1829/2003 bedarf, bevor er in Verkehr gebracht wird. Diese Feststellung gilt unabhängig davon, ob Pollen als Zutat oder Bestandteil definiert wird.

### Standpunkt der Verfasserin der Stellungnahme

Die Verfasserin der Stellungnahme schließt sich dem Vorschlag der Kommission an, Pollen als natürlichen Bestandteil von Honig einzustufen.

### *Auswirkungen auf den Imkereisektor*

Die Verfasserin vertritt die Auffassung, dass bei der Entscheidung über die Annahme des Vorschlags dessen mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf den Imkereisektor zu berücksichtigen sind.

Honig gilt als gesundes Naturprodukt. Es würde sich daher eindeutig negativ auf das öffentliche Bild von Honig als Naturprodukt auswirken, wenn er potenziell als „gentechnisch veränderten Pollen enthaltend“ gekennzeichnet sein kann. Pollen als Zutat zu bezeichnen, kann bei den Verbrauchern dazu führen, dass sie Pollen für ein separates Produkt halten, das Honig beigefügt wird, was jedoch nicht der Fall ist.

Die Einstufung von Pollen als Zutat würde zu beträchtlichen Mehrkosten führen, da Tests durchgeführt werden müssten, um die für die Kennzeichnung notwendigen Informationen zu

erlangen. Diese Kosten könnten erheblich sein und über den eigentlichen Herstellungskosten pro Bienenstock liegen. Sie würden sich auch unterschiedlich auf Hobbyimker und professionelle Imker auswirken. Letztere erzeugen große Mengen an Honig und könnten durch Skaleneffekte die zusätzlichen Kosten problemlos tragen, sodass die fragliche Änderung noch größere Auswirkungen für Imker hätte, die nur geringe Mengen erzeugen. Möglicherweise würden einige Hobbyimker ihre Tätigkeit in der Folge einstellen.

Außerdem würden die erhöhten Herstellungskosten, die durch die notwendigen zusätzlichen Tests anfallen, zu einer Erhöhung der Endkundenpreise führen.

Im Übrigen wird mit der Entscheidung der Kommission, einen Vorschlag vorzulegen, die Schlussfolgerung des Gerichtshofs nicht angefochten. Nach der Änderung der Richtlinie 2001/110/EG wird Honig mit gentechnisch verändertem Pollen als Lebensmittel, das aus GVO hergestellt wird, weiterhin unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 1829/2003 fallen. Dies bedeutet, dass bei der Anwendung des mit 0,9 % festgesetzten Schwellenwerts, ab dem eine Kennzeichnungspflicht besteht, die zugelassene Menge an genetisch verändertem Pollen als Prozentsatz der Gesamtmenge des aus nur einer Zutat bestehenden Erzeugnisses „Honig“ berechnet würde, und nicht als Prozentsatz der Gesamtmenge an Pollen.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Anteil an genetisch verändertem Pollen den für Honig zulässigen Schwellenwert übersteigt. In der Praxis liegen die Werte bei Honig zwischen 0,005 % und 0,05 % (alle Zutaten einschließlich Pollen zusammengenommen). In dem extremen Fall, dass die Gesamtmenge an wasserunlöslichen Stoffen aus Pollen besteht und es sich dabei ausschließlich um genetisch veränderten Pollen handelt, ergäbe sich ein Anteil von 0,005 bis 0,05 % des Gesamtgewichts des Honigs. Ende Mai 2013 existierte keine Methode, mithilfe derer sich der Anteil von genetisch modifiziertem Pollen an der Gesamtmenge an Pollen bestimmen ließe.

Der Schwellenwert von 0,9 % gilt für Lebensmittel und die Erzeuger von biologischen Produkten. Es würde somit zu einer ungleichen Behandlung von Imkern und Bio-Erzeugern kommen, was zu einer Spannung zwischen den Wirtschaftszweigen führen könnte.

### *Koexistenz-Debatte*

Die Verfasserin weist darauf hin, dass die Debatte über die Änderung der Honig-Richtlinie nicht mit der Koexistenz-Debatte zu verwechseln ist. 2012 wurden in fünf EU-Mitgliedstaaten (Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien und Tschechische Republik) genetisch veränderte Organismen (GVO) kommerziell angebaut. Hierbei handelte es sich vor allem um insektenresistenten Mais der Sorte MON810. Nicht zugelassene GVO und daraus erzeugte Zutaten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, weswegen die Verordnung über die Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen keine Anwendung findet.

Diese Unsicherheit in Bezug auf die Existenz von GVO-Feldern und die Folgen daraus bilden offensichtlich den Kern der Diskussion über die ökologischen Folgen im Allgemeinen. Diese Folgen stehen jedoch nicht in direkter Verbindung mit dem Vorschlag der Kommission über die Änderung der Honig-Richtlinie, sondern ergeben sich eher aus der Tatsache, dass

verschiedene Mitgliedstaaten die Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt noch nicht korrekt umgesetzt haben.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) In der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel<sup>1</sup> wird eine „Zutat“ als Stoff definiert, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt. Diese Definition impliziert die absichtliche Verwendung eines Stoffes bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Honig ein Naturprodukt ist und insbesondere, dass das Vorhandensein von honigeigenen Bestandteilen, einschließlich Pollen, natürlichen Ursprungs ist, ist klarzustellen, dass Pollen und alle anderen honigeigenen Bestandteile nicht als Zutaten von Honig im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angesehen werden sollten.***

---

<sup>1</sup> *ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.*

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4) Die Anhänge der Richtlinie 2001/110/EG enthalten technische Elemente, die unter Umständen wegen Änderungen in einschlägigen internationalen Normen angepasst oder aktualisiert werden müssen. Die der Kommission mit der Richtlinie übertragenen Befugnisse sind nicht geeignet, um diese Anhänge unmittelbar an Entwicklungen in internationalen Normen anpassen zu können. Zur konsequenten Durchführung der Richtlinie 2001/110/EG sollte die Kommission also auch die Befugnis haben, die Anhänge der Richtlinie im Hinblick auf den technischen Fortschritt, aber auch Entwicklungen in den internationalen Normen, anzupassen oder zu aktualisieren.***

***entfällt***

#### *Begründung*

*Die Anhänge enthalten wesentliche Vorschriften der Richtlinie und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich delegierter Rechtsakte.*

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6) Um dem technischen Fortschritt und gegebenenfalls den Entwicklungen in den internationalen Normen Rechnung tragen zu können, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags***

***entfällt***

***übertragen werden, damit sie die technischen Merkmale in den Produktbeschreibungen und -definitionen in den Anhängen der Richtlinie 2001/110/EG anpassen oder aktualisieren kann.***

*Begründung*

*Die Anhänge enthalten wesentliche Vorschriften der Richtlinie und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich delegierter Rechtsakte.*

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Nummer 3  
Richtlinie 2001/110/EG  
Artikel 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6a zur Änderung der technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen, Beschreibungen und Begriffsbestimmungen in Anhang I und den Merkmalen der Zusammensetzung des Honigs in Anhang II zu erlassen, um dem technischen Fortschritt und gegebenenfalls den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung zu tragen.*** ***entfällt***

*Begründung*

*Die Anhänge enthalten wesentliche Vorschriften der Richtlinie und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich delegierter Rechtsakte.*

**Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Nummer 3  
Richtlinie 2001/110/EG  
Artikel 6 a – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die in **den Artikeln 4 und 6** genannten Befugnisse werden der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem (...) (Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen) übertragen.

*Geänderter Text*

2. Die in **Artikel 4** genannten Befugnisse werden der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem (...) (Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen) übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

*Begründung*

*Die Anhänge enthalten wesentliche Vorschriften der Richtlinie und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich delegierter Rechtsakte.*

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2001/110/EG

Artikel 6 a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 4 und 6** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten

*Geänderter Text*

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 4** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten

Rechtsakte.

Rechtsakte.

*Begründung*

*Die Anhänge enthalten wesentliche Vorschriften der Richtlinie und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich delegierter Rechtsakte.*

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Nummer 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 Absatz 1 **bis [Datum]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 Absatz 1 **spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2012)0530 – C7-0304/2012 – 2012/0260(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 22.10.2012
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 4.7.2013
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Mariya Gabriel 3.7.2013
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	30.9.2013
<b>Datum der Annahme</b>	5.11.2013
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 29 –: 2 0: 2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	John Stuart Agnew, Eric Andrieu, Liam Aylward, José Bové, Luis Manuel Capoulas Santos, Paolo De Castro, Albert Deß, Diane Dodds, Herbert Dorfmann, Hynek Fajmon, Mariya Gabriel, Iratxe García Pérez, Julie Girling, Béla Glattfelder, Martin Häusling, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Elisabeth Köstinger, George Lyon, Gabriel Mato Adrover, Mairead McGuinness, Britta Reimers, Ulrike Rodust, Giancarlo Scottà, Czesław Adam Siekierski, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Marc Tarabella
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Luís Paulo Alves, Pilar Ayuso, Kent Johansson, Anthea McIntyre, Maria do Céu Patrão Neves, Milan Zver